

# RS Vwgh 1988/5/18 88/02/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs5;

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Verweist der erstinstanzliche Bescheid auf das Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages; so ist das Fehlen eines solchen in der Berufung nicht als Formgebrechen gem § 13 Abs 3 AVG 1950 zu werten. Die Zurückweisung einer derart unbegründeten Berufung entspricht dem Gesetz (Hinweis auf E 23.10.1986, 86/02/0099).

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020025.X01

## Im RIS seit

06.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)